1. Februar 2022

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stephan Jersch und Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 24.01.2022

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/7127 -

Betr.: Angebotseinschränkungen in den Bäderland-Bädern St. Pauli und Bramfeld – Was ist der Hintergrund?

Einleitung für die Fragen:

Das Stadtteilbad St. Pauli hat nach Informationen der Bäderland Hamburg GmbH sein Angebot eingeschränkt. Bäderland verweist in seiner Mitteilung auf das mit einer Senatsanordnung verbundene Gäste-Limit und die Priorität des Kinderschwimmunterrichts. Gästen, die weder den Schwimmclub, das Frauenschwimmen oder Aqua Fitness-, Gesundheits- und Familienkurse nutzen, wird empfohlen, die Bäder Festland oder Kaifu-Bad zu nutzen. Eine ähnliche Regelung besteht laut Internetauftritt von Bäderland auch für das Hallenbad in Bramfeld.
Mit den aktuellen Ausnahmeverfügungen wurde zwar im Januar die 2G-Plus-Regel für die Bäderlandeinrichtungen eingeführt, aber die Beschränkungen für die Anzahl der Gäste sind offensichtlich von den aktuellen Regelungen nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die im bisherigen Verlauf der Pandemie vorgenommenen Schließungen von Schwimmbädern haben zu einem beträchtlichen Nachholbedarf insbesondere beim Erwerb der Schwimmfähigkeit von Kindern geführt. Dem Senat ist es daher ein besonderes Anliegen, die nach der erfolgten Wiedereröffnung der Schwimmbäder weiterhin nur beschränkt zur Verfügung stehenden Kapazitäten bei Bäderland prioritär für eine möglichst starke Ausweitung des Kinderschwimmunterrichts zu nutzen.

Die in Rede stehenden Bäder erfassen für Kinderschwimmlernen angespannte Regionen und wurden daher durch die Bäderland Hamburg GmbH (BLH) in einem ersten Schritt als Schwerpunktregionen identifiziert. In Folge der aktuell gültigen Quarantäneregelungen und angesichts der anhaltenden Priorität von Kinderschwimmunterricht - schulisch, vereinsbasiert, BLH- Schwimmschule - war eine Ausweitung des Schwimmlernangebots für Kinder nur bei gleichzeitiger Rücknahme von Öffnungszeiten möglich.
An den beiden Standorten findet weiterhin das reguläre Frühschwimmen statt und sichert mit den ebenfalls weiterhin angebotenen Gesundheits- und Familienkursen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasserbewegungs- und Sportangeboten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der BLH wie folgt:

Frage 1: *Gibt es über die Aufhebung der allgemeinen Öffnungszeiten für die Bäder St. Pauli und Bramfeld hinaus weitere coronabedingte Angebotseinschränkungen, abgesehen von den bereits bestehenden Gäste-Limits?*
Wenn ja: welche?

Für das Hallenbad Süderelbe sind ebenso wie in den Bädern St. Pauli und Bramfeld die allgemeinen Öffnungszeiten wegen des anhaltend priorisierten und erweiterten Angebots von Kinderschwimmunterricht vorübergehend eingeschränkt.

Neben der Priorisierung von Kinderschwimmunterricht wird in Folge der aktuell gültigen Quarantäneregelungen die Personalversorgung erschwert. Daher wurde das Saunaangebot der Bartholomäus-Therme vorübergehend eingestellt.
Darüber hinaus sind die Zutritte an allen BLH-Standorten auf einen 2Gplus-Personenkreis beschränkt. Zur Sicherstellung der Hygienevorgaben und entsprechend notwendiger Desinfektionspausen sind die allgemeinen Öffnungszeiten in feste Zeitfenster unterteilt.

Frage 2: *Wie hat sich die zeitliche Auslastung der Bäderland-Bäder durch Schulschwimmen seit 2019 verändert?*

Die Bäder sind stärker ausgelastet, da aufgrund wachsender Jahrgänge inzwischen mehr Klassen als im Schuljahr 2019/20 am Schulschwimmen teilnehmen. Das Schulschwimmen findet derzeit in vollem Umfang statt.

Frage 3: *Wie haben sich die zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten des Bades auf St. Pauli und des Bades in Bramfeld für die einzelnen Nutzerinnen- und Nutzergruppen (zum Beispiel Einzelgäste, Schwimmkurse, Vereine, Schulschwimme) seit Beginn der Pandemie geändert? Bitte mit Zeitfenster und jeweils betroffener Personengruppe aufführen.*

Aufgrund häufiger und kurzfristiger Regeländerungen, zwischenzeitlicher Lockdowns und abgestufter Lockerungen hat es regelmäßig Anpassungen geben müssen. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Nutzergruppen war es der BLH in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, die Daten im Sinne der Fragestellung aufzubereiten.
Schul- und Vereinsschwimmen sowie Schwimmunterricht der Bäderland Schwimmschule finden seit August 2020 mindestens auf Vor-Corona-Niveau statt.

Frage 4: *Wie hoch war die jeweilige Auslastung der beiden Bäder auf St. Pauli und in Bramfeld unter den jeweils gegebenen Einschränkungen der Eindämmungsverordnungen?*

Insgesamt liegt die erlaubte Zutrittszahl unter der Maßgabe der Einhaltung des Abstandsgebots bei ca. 10-30% der vor Corona üblichen Kapazitäten.
Darüber hinaus ist der Senat durch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gem. §§ 52 GmbH-Gesetz (GmbhG) i. V. m. 394, 395 Aktiengesetz (AktG) an der Beantwortung der Frage gehindert. Zu den Geschäftsgeheimnissen der Gesellschaft, die durch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht geschützt werden, zählt die Rechtsprechung etwa auch Umsätze, Ertragslagen, Marktstrategien und Kalkulationsunterlagen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Hierzu zählen auch konkrete Auslastungsangaben. Die mit der Drucksache erfragten Daten sind eine gute Grundlage für eine Marktanalyse der Wettbewerber (Fitnessclubs und Hotels), die von ihnen mit eigenen Daten verglichen und so zu einer Angebotsoptimierung der Konkurrenzangebote genutzt werden könnten. Dies würde sich negativ auf die Wettbewerbssituation von Bäderland auswirken.

Frage 5: *Wie hoch war jeweils der Anteil der einzelnen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern an der Gesamtnutzung der beiden Bäder und wie haben sich diese Anteile entwickelt?*

Siehe Antwort zu 3.

Frage 6: *Gibt es zurzeit ungenutzte Zeitfenster in den Bädern St. Pauli und Bramfeld?*
Wenn ja: welche?

Nein.

Frage 7: *Wurden Alternativen zur Schließung der beiden Bäder für einen Großteil der Öffentlichkeit geprüft?*
Wenn ja: Welche Alternativen wurden geprüft?

Frage 8: *Womit wird die Aufhebung allgemeiner Öffnungszeiten in den Bädern von Bäderland auf St. Pauli und in Bramfeld begründet und welche Besonderheiten liegen in diesen Bädern vor?*

Angesichts der Schwimmlernbedarfe in den genannten Regionen wurden alternativ die Nachbarstandorte der betroffenen Bäder geprüft. Die Auswirkungen der Aufhebung der allgemeinen Öffnungszeiten

der Bäder an den Standorten St. Pauli und in Bramfeld sind geringer, als die Aufhebung der Öffnungszeit der nachbarschaftlichen Alternativen wäre.
Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Ist mit weiteren Angebotsbeschränkungen, zeitlich oder gruppenspezifisch, in anderen Bädern von Bäderland zu rechnen?*
Wenn ja: in welchen Einrichtungen und mit welchen Einschränkungen?

Frage 10: *Wann ist mit einer Wiedereröffnung der beiden Bäder für die Allgemeinheit zu rechnen?*

Ob weitere Standorte von Einschränkungen möglicherweise betroffen sein könnten, ist derzeit nicht absehbar. Dies ist abhängig vom weiteren Pandemiegeschehen und daraus resultierenden Regelungen (Verschärfungen oder auch Lockerungen) künftiger Eindämmungsverordnungen.